

Die Kirche ist die Erziehungsanstalt des fortschreitenden Menschengeschlechts; in ihr vornehmlich soll der vom Himmel auf die Erde verpflanzte Baum des Lebens, die Religion, wurzeln; in ihr soll der Mensch die göttlichen Blüthen und Früchte desselben erschauen und an ihnen sich erquicken und erstarren. Denen, die einst an unsere Stelle treten, unsern Kindern, die unser Herz für so theuer und unser Verstand für so bedeutende Pfänder erachtet, sind wir verpflichtet, sie zu dem Höchsten, was wir haben, hinzuführen, und schon ihre jungen, leicht empfänglichen Seelen durch die Wahrheiten der Religion zu erwärmen, zu bilden, zu nähren, zu erfüllen.

Wo aber wird dies bei zehnjährigen Kindern am zweckmäßigsten geschehen können, in dem häuslichen Kreise und in der Schule, oder in der Kirche? Sind sie, unsere Kinder, schon mit dem zehnten Jahre reif, haben sie in diesem Alter Sammlung und Ueberzeugung genug, an der gewöhnlichen, öffentlichen, für Erwachsene berechneten Gottesverehrung wahrhaften Antheil zu nehmen? Kann es der Religiosität wirklich förderlich sein, wenn die Geistlichen durch eine Art Zwang mittelst der Gemeinderäthe auf die Eltern und deren Stellvertreter dahin wirken sollen, daß solche Kinder die Kirche regelmäßig besuchen? Wird das Notiren der diese Regelmäßigkeit nicht befolgenden Kinder einen religiösen Nutzen tragen? Darf überhaupt Zwang und Gewalt zur Hebung des kirchlichen und religiösen Sinnes angewendet werden?

Diese Fragen stellen sich nun allerdings der in diesen Beziehungen von den Petenten gerügten Kreisdirectorialverordnung vom 9. September 1842, allgemein genommen, entgegen und es scheint die letztere dem in kirchlich-religiöser Hinsicht erforderlichen und in der allgemeinen Verordnung vom 9. Juli 1835 festgehaltenen Geiste nicht durchgängig entsprechend.

Denn mag immerhin die Liebe des Vaters und der Mutter, die Sorgfalt des Vormundes, die Menschenfreundlichkeit des Dienstherrn auch das noch im zarten Alter stehende Kind zuweilen und einzeln zur Kirche führen, so ist es doch etwas ganz Anderes, für die sämtliche Schuljugend vom zurückgelegten zehnten Altersjahre an den gemeinschaftlichen Kirchenbesuch völlig zu organisiren. In der That scheint Nichts so mächtig auf die durch alle zulässige Mittel zu bekämpfende Nichtachtung der Kirche hinzuwirken, als die herrschende Neigung, die höhern Religionsvorstellungen den Kindern schon in einem Alter mitzutheilen, in welchem bloß ihr Gedächtniß, nicht aber ihr Verstand zu deren Aufnahme und Pflege befähigt ist, Kindern, welche in der rührendsten, feierlichen Handlung nur eine äußere Sitte und Uebung begreifen, und somit leicht sich gewöhnen können, statt Frömmigkeit nur Frömmerei zu erlernen, und die Befriedigung des innersten Dranges bei und in sich zum mechanischen Brauch herabzuwürdigen.

Diese Bedenken konnte die Deputation wegen der Bedeutsamkeit des Gegenstandes nicht unterdrücken, aber auch nur im Allgemeinen aussprechen; sie fand sich incompetent zu dem tiefern speciellen Eingehen auf das, was unsern so ausgezeichneten Lehrern an Kirche und Schule zur weisen und umsichtigen Wartung in die treuen Hände gelegt ist. Und da bei dem gegenwärtigen Stande und der innern Einrichtung unserer Schulen wohl schon zeitig, und einzeln selbst bis zum erfüllten zehnten Altersjahre hierunter, einige Befähigung für den fruchtbringenden Kirchenbesuch in den Schulkindern entwickelt wird, und sich dieserhalb eine bestimmte Grenze oder gar ein Verbot nicht vorschreiben läßt, da nicht nur die mehrgedachte Kreisdirectorialverordnung es selbst ausspricht, daß das königliche hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit der Kreis-

direction zu Leipzig die Ueberzeugung getheilt habe, daß von Seiten derer, die einzuwirken Gelegenheit und Beruf haben, ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln sich in kirchlich-religiöser Hinsicht noch Manches thun lasse, um erfreulichere Wahrnehmungen herbeizuführen, da die zur Vorberathung zugezogenen königlichen Herrn Commissarien ausdrücklich erklärt haben, daß jene Verordnung im wohlmeinendsten Sinne, nur consultatorisch und suasorisch gegeben worden sei und durchaus nicht irgend einen Zwang auslegen solle, die vorliegende Petition aber dieselbe nur in Hinblick auf solche Folgen, welche etwa nur bei einem möglichen Mißverständniß entstehen könnten, jedoch noch nirgends eingetreten seien, auslege, auch daß vom gedachten hohen Ministerio jede diesfallige wirkliche Beschwerde beachtet und abgestellt werden würde, so konnte die Deputation, gestützt auf diese, auch die Petenten wohl gnüglich beruhigenden Zusicherungen, ihr Gutachten nur dahin stellen:

daß die geehrte Kammer die eingangsangeführte Petition auf sich beruhen lassen möge.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie sofort über diesen Bericht berathen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand das Wort begehrt. Da Niemand spricht, so frage ich die Kammer: ob sie der Ansicht der Deputation beipflichtet und aus den von ihr angegebenen Gründen die Petition auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun auf den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, zur Berathung des Berichts der vierten Deputation über das Gesuch Johann Gottfried Kressschmars zu Leuben und Cons., die Abänderung einiger Gesetze betreffend, über, und ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer darüber Vortrag zu erstatten.

Der Bericht lautet:

Die Gemeindevertreter zu Leuben, Schleinitz, Pöschwitz, Nelskanitz, Beicha, Wauden, Raslik, Cullitz, Graupzig, Pröda, Dobschütz, Praterschütz, Badersen, Schwochau, Wahnik, Mertz; Mettelwitz, Roschkowitz, Rattwitz, Gadewitz, Mischütz, Möbertitz, Hschaitz, Lüttenwitz mit Baderitz, Glaucha, Ottewitz, Goselitz, Wuschwitz, Buschwitz, Merschwitz und Trebanitz, Johann Gottfried Kressschmar und Genossen, haben in einer an die zweite Kammer gerichteten Petition

- I. das Gesetz, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838,
- II. die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 und
- III. die Armenordnung vom 22. October 1840

in besonderer Beziehung auf die Mitleidenheit der Rittergüter in Parochial-, Schul-, Gemeinde- und Armensachen einer umständlichen Beurtheilung unterworfen und nachzuweisen gesucht, welche große Vorrechte und Begünstigungen gegenüber dem bäuerlichen Grundbesitz die Rittergüter genossen, auf deren Abschaffung die Petenten schließlich antragen.

Soviel

ad I.

das Gesetz vom 8. März 1838 anlangt, so finden die Bittsteller, daß bei Aufbringung der Oblasten für das Kirchen- und Schul-